

Verordnung des Rektorats betreffend die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes

(kurz: IFG-Verordnung)

veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 4/Studienjahr 2025/26 am 20.11.2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Verordnung.....	3
Zuständigkeit für die Umsetzung des IFG	3
Übermittlung elektronisch gestellter Informationsbegehren	4
Operative Umsetzung	4
Inkrafttreten	4
Historie.....	5

Präambel

Mit dem 01. September 2025 ist das Informationsfreiheitsgesetz (kurz IFG) in Österreich in Kraft getreten. Das IFG verfolgt das Ziel, für mehr Offenheit und Transparenz in der (staatlichen) Verwaltung zu sorgen und richtet sich auch an die Universitäten.

Der Universität für Bodenkultur Wien ist es ein Anliegen einen aktiven Beitrag für mehr Transparenz zu leisten. In diesem Sinne sind an einzelne informationspflichtige Organe der Universität für Bodenkultur Wien (Universitätsrat, Senat, sonstige weisungsfreie Organe, wie Schiedskommission udgl.) gerichtete bzw. zu richtende Informationsbegehren zu koordinieren. Das Rektorat fungiert als einheitlicher Ansprechpartner für Informationsbegehren und übernimmt die Koordination von Informationsbegehren sowie die (Nicht-)Erteilung von Informationen.

Verordnung

Das Rektorat der Universität für Bodenkultur Wien hat im Rahmen von Art. 81c Abs. 1 B-VG, Art. 18 Abs. 2 B-VG, § 22 Abs. 1 zweiter Satz UG, § 48 UG in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025, § 13 Abs. 2 AVG und des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beschlossen:

Zuständigkeit für die Umsetzung des IFG

§ 1 (1) Dem Rektorat obliegt die proaktive Veröffentlichungspflicht iSd § 4 IFG. Soweit die Information zum Wirkungs- oder Geschäftsbereich des Rektorats oder einem ihm unterstellten Organ gehört, entscheidet das Rektorat über die Veröffentlichung.

(2) Im Übrigen informiert das zuständige Organ das Rektorat, soweit kein Geheimhaltungsgrund iSd § 6 IFG vorliegt, welche Information zu veröffentlichen ist.

(3) Informationsbegehren nach § 7 IFG sind im Bereich der Universität für Bodenkultur Wien an das Rektorat zu richten. Soweit die Information zum Wirkungs- oder Geschäftsbereich des Rektorats oder einem ihm unterstellten Organ gehört, entscheidet das Rektorat über die (Nicht-)Erteilung der Information, teilt die Entscheidung dem*der Informationswerber*in mit und erlässt gegebenenfalls einen Bescheid über die Nichterteilung der Information gemäß § 11 IFG.

(4) Im Übrigen holt das Rektorat beim jeweils zuständigen Organ die Entscheidung über die Erteilung der Information ein. Wenn kein Geheimhaltungsgrund iSd § 6 IFG vorliegt, informiert das zuständige Organ das Rektorat, welche Information es dem*der Informationswerber*in mitzuteilen hat. Steht ein Geheimhaltungsgrund einer Informationserteilung entgegen, so fertigt das Rektorat gegenüber dem*der Informationswerber*in im Namen des jeweils zuständigen Organs den Bescheid.

Übermittlung elektronisch gestellter Informationsbegehren

§ 2 (1) Elektronisch gestellte Anträge auf Zugang zu Informationen (Informationsbegehren) gemäß IFG, die sich an die Universität für Bodenkultur Wien oder ihre Organe richten, sind ausschließlich an informationsfreiheit@boku.ac.at zu richten.

(2) Postalisch gestellte Anträge auf Zugang zu Informationen (Informationsbegehren) gemäß IFG, die sich an die Universität für Bodenkultur Wien oder ihre Organe richten, können an die folgende Adresse gerichtet werden:

Universität für Bodenkultur Wien
Büro des Rektorates
Gregor-Mendel-Straße 33
1180 Wien

Operative Umsetzung

§ 3 Die operative Umsetzung des IFG erfolgt im Namen des Rektorats durch die Rechtsabteilung. Sämtliche übrigen Organe und Einrichtungen der Universität für Bodenkultur Wien, welcher Art auch immer, haben zu diesem Zweck der Rechtsabteilung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und allenfalls erforderliche Unterlagen zu übermitteln.

Inkrafttreten

§ 4 Diese Verordnung tritt mit 21.11.2025 in Kraft.

Historie

Version	Änderung	von	beschlossen am	veröffentlicht
1.0	erstmalige Erstellung	Rektorat, RA (AB, JG)	18.11.2025	am 20.11.2025 im Mitteilungsblatt Nr. 4/Studienjahr 2025/26